



Satzung des Tennis Club Traunstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis Club Traunstein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Traunstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Tennissports und die Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
2. Instandhaltung der Tennisplätze und des Clubheims,
3. Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
4. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbands im Bayerischen Landesportverband und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ansucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
2. Jugendliche (bis 18 Jahre)
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.



Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht länger als 3 Monate, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen, welche zu einem Ausschluss führen können, durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 150 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs oder der Verbände, denen der Club angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 6 Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung berechtigt ist.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen darf der Vorstand, d.h. der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam, Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 1.000 im Einzelfall – ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen – ausführen. Ansonsten bedarf der Vorstand der Zustimmung des erweiterten Vorstands oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands
2. den Beiräten

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem erweiterten Vorstand stehen insbesondere die Rechte nach § 4 dieser Satzung zu.

Dem erweiterten Vorstand können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der erweiterte Vorstand tritt mit dem Vorstand nach § 26 BGB zu Vorstandssitzungen zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

Dem erweiterten Vorstand müssen als Beiräte angehören:

1. Schriftführer
2. Schatzmeister
3. Sportwart
4. Jugendwart
5. Mindestens zwei weitere Beisitzer

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Versammlung beschließt die Beitragshöhe, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.



Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder oder von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands einzuberufen.

§ 9 Spiel- und Benutzungsordnung

Den Spielbetrieb regelt der Sportwart im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand. Im Übrigen gilt die Spielordnung.

Das Clubhaus steht den Mitgliedern zur Verfügung. Für dort hinterlegte Kleidung und Sportgeräte übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Tennisplätze dürfen von den Spielern nur mit Tennisschuhen und in Tenniskleidung benutzt werden. Die vom Sportwart festgesetzten Zeiten zur Instandsetzung der Plätze sind durch die Mitglieder genau einzuhalten. Den Anordnungen des Sport- und Platzwartes ist Folge zu leisten, wenn die Plätze wegen ungünstiger Witterung gesperrt sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Zudem können weitere Beiträge festgesetzt werden wie folgt:

- Aufnahmebeiträge
- Beiträge in Form von Arbeitsstunden, die durch Geldzahlung abgelöst werden können. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresmitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.
- Sonderbeiträge zur Finanzierung besonderer Maßnahmen, die das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind zum 01. Februar jeden Jahres fällig. Über die Fälligkeit der übrigen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Über Erlass, Ermäßigung und Stundung von Beiträgen beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Traunstein, den 21.09.2022

gez.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Dominik Birnbacher'. The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end.

Dominik Birnbacher
1.Vorsitzender